### FRIEDHOFSORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberperfuss hat aufgrund des § 33 Abs. 3 Gemeindesanitätsdienstgesetz, LGBI. Nr. 33/1952, in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBI. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBI. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, in seiner Sitzung vom 16.07.2014 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

## I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der Friedhof, Grundparzellen 3095 und 3096, KG Oberperfuss steht im Eigentum der Gemeinde.

§ 2

- 1. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).
- 2. Insbesondere hat die Gemeinde einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller im Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tieferlegungen zu führen.

- 1. Der Friedhof dient der Beisetzung der Leichen (Leichenteile) von Personen, die
  - a) bei ihrem Tode in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten
  - b) in der Gemeinde Oberperfuss verstorben sind
  - c) im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden
- d) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 12 in eine Grabstätte des Friedhofes haben, wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.

2. Für die Bestattung anderer Personen bedarf es einer besonderen Bewilligung der Bürgermeisterin.

§ 4

Beerdigungen auf dem Friedhof sind möglichst bald nach dem Tode bei der Gemeinde anzumelden.

# II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Der Friedhof ist dauernd geöffnet.

§ 6

- 1. Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- 2. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- 3. Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

§ 7

Innerhalb des Friedhofes ist verboten:

- a) das Rauchen
- b) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen
- c) das Plakatieren und Verteilen von Druckschriften jeder Art, ausgenommen von Sterbebildern
- d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art
- e) die Durchführung von Sammlungen
- f) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen

§ 8

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung erfolgen.

## III. Einteilung der Grabstätten

§ 9

Die Grabstätten werden eingeteilt in:

- a) Doppelgräber
- b) Einzelgräber
- c) Urnennischengräber
- d) Urnenerdgräber

## § 10

- 1. Die Doppel- und Einzelgräber sollen nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung belegt werden.
  - Es besteht kein Anspruch auf Auswahl oder Reservierung einer bestimmten Grabstätte.
- 2. Doppelgräber sind Grabstätten, die zwei bis vier Grabplätze vereinigen.
- 3. Urnengräber sind die zur Beisetzung von Urnen mit Asche Verstorbener vorgesehener Grabplätze. Sie können für die Aufnahme von mehreren Urnen bestimmt werden.

### § 11

Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

Doppelgräber: Länge 2.00 m

Breite: 1,80 m das Ausmaß der Einfriedung muss in der Breite 1,80 m

und in der Tiefe 1,00 m (Außenmaß) betragen

Einzelgräber: Länge 2,00 m

Breite: 0,90 m das Ausmaß der Einfriedung muss in der Breite 0,90m

und in der Tiefe 1,00 m (Außenmaß) betragen

Urnengräber

Nische: Länge: 0,70 m

Breite: 0,60 m bei Urnengräbern darf eine Einfriedung nicht

angebracht werden

Urnengräber

Erdgrab: Länge: 1,00 m

Breite: 1,00 m bei den Erdgräbern für die Urnenbeisetzung ist die

Einfriedung bereits seitens der Gemeinde gesetzt

## IV. Benützungsrechte an Grabstätten

### § 12

- 1. Das Benützungsrecht an Grabstätten kann durch Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühren erworben werden.
- 2. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
  - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Särgen bzw. Urnen beisetzen zu lassen
  - b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschmücken
  - c) mit Bewilligung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) ein Grabmal aufzustellen.
- 3. Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt durch die Gemeinde (Friedhofsverwaltung).
- 4. In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden. Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin.

§ 13

Alle Gräber werden für die Dauer von 15 Jahren vergeben.

- 1. Die in § 13 festgesetzte Benützungsfrist kann, solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind, gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühren verlängert werden.
- 2. Zur Verlängerung bedarf es eines Antrages des Nutzungsberechtigten.
- 3. Der Ablauf des Nutzungsrechtes ist mindestens 1 Jahr vorher durch eine schriftliche Mitteilung an den Nutzungsberechtigten bekanntzugeben. Sind Nutzungsberechtigte unbekannten Aufenthaltes, genügt an Stelle der persönlichen Benachrichtigung die dreimonatige öffentliche Kundmachung an der Gemeindetafel sowie der Bekanntmachungstafel des Friedhofs.

- 1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- 2. Nach dem Tod des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über.
- 3. Sind mehrere Personen erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein, bei gleichnahen Verwandten gebührt der Vorrang dem höheren Alter.

### § 16

Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:

- a) durch Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde, siehe § 14 Punkt 3
- b) bei Verzicht, soweit keine nach § 15 Eintrittsberechtigten innerhalb von zwei Monaten einen Anspruch geltend machen
- c) wenn der Benützungsberechtigte trotz erfolgter Mahnung die Grabgebühren nicht entrichtet
- d) bei Auflassung des Friedhofs

Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen über die Grabstätte frei verfügen.

# V. Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstätten

- 1. Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung des Friedhofsbildes obliegen der Friedhofsverwaltung.
- 2. Im gesamten Friedhofsbereich dürfen nur schmiedeeiserne bzw. aus Metall gefertigte Grabkreuze als Grabmäler verwendet werden, wobei die Höhe des Kreuzes, gemessen ab dem Streifenfundament, 2,00 m nicht übersteigen darf. Die Sockelhöhe darf 0,60 m nicht übersteigen. Im Sockelbereich kann eine Urnennische vorgesehen werden, wobei die Sockeltiefe 0,40 m nicht übersteigen darf. Gedenktafeln, die neben dem Grabkreuz errichtet werden, dürfen maximal eine Höhe von 1,20 m inkl. Sockel erreichen.
- 3. Bei Beanspruchung einer Urnengrabnische dürfen nur die von der Gemeinde bereits montierten Urnenabdeckplatten verwendet werden. Die Beschriftung darf nur auf diesen Abdeckplatten angebracht werden.

4. Die Urnen, welche in einem Erdgrab bestattet werden, können in einem Behältnis aus Stein, Metall o.Ä. oder auch in einer Grabsäule (Stele), die für mindestens vier Urnen Platz bietet, bestattet werden. Die Stelen als auch anderweitige Urnenbehältnisse oder Grabsäulen dürfen eine Höhe von 1,60 m nicht übersteigen. Desgleichen können Urnen in einem geeigneten Behältnis in der Erde bestattet werden. Die Beisetzung der Asche in einer verrottbaren Urne ist ebenfalls möglich. Die Bepflanzung erfolgt nach den Richtlinien der Einzel- und Doppelgrabstätten. Das Urnenerdgrab kann auch mit einer Platte abgedeckt werden.

### § 18

- 1. Alle Grabstätten sind spätestens 9 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen.
- 2. Einer Bewilligung der Friedhofsverwaltung bedürfen:
  - a) die Errichtung (Änderung) von Grabmälern und Einfriedungen
  - b) die Errichtung (Änderung) von (Erd-)Urnengräbern
  - c) das Anpflanzen von winterharten Sträuchern
- 3. Nach dem Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen. Gepflanzte Sträucher gehen nach Ablauf der Räumungsfrist, Grabmäler und Einfriedungen ein Jahr nach Ablauf der Räumungsfrist in das Eigentum der Gemeinde über.

- 1. Die Grabmäler sind dauerhaft zu erstellen.
- 2. Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung (Änderung) eines Grabmales oder einer Einfriedung sind eine maßstabgetreue Zeichnung, Fotos oder Prospekte und eine Beschreibung, der alle Angaben über Form, Material, Farbe und Ausmaß zu entnehmen sind, als Beilagen anzuschließen.
- 3. Vor Aufstellung desselben ist das bewilligte Grabmal der Friedhofsverwaltung vorzuzeigen. Entspricht es den Bewilligungsbedingungen nicht, so ist seine Aufstellung nicht zulässig.
- 4. Werden Gräber oder Einfriedungen ohne Bewilligung errichtet (geändert), so sind sie durch die Friedhofsverwaltung zu entfernen. § 45 Abs. 2 und 3 der Tiroler Bauordnung, LGBI.Nr. 57/2011 i.d.g.F., sind sinngemäß anzuwenden. In derselben Weise ist mit Grabdenkmälern, die umzustürzen drohen, mit verrosteten Grabkreuzen und vernachlässigten Grabdenkmälern zu verfahren.

- 1. Die Bepflanzung der Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung (Grabumrandung) erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- 2. Für die Aufstellung (Aufbewahrung) von Blumenschmuck dürfen nur der Würde des Platzes entsprechende Gefäße Verwendung finden. Die Verwendung von Konservenbüchsen und sonstigen unpassenden Gefäßen ist nicht zulässig. Werden derartige Gefäße dennoch verwendet, so sind sie von der Friedhofsverwaltung zu entfernen.
- 3. Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem Abfallplatz abzulegen.
- 4. Verunreinigungen und Beschädigungen von Wegen und benachbarten Grabstätten, welche bei der Durchführung von Arbeiten, insbesondere beim Ausheben eines Grabes entstehen, sind vom Grabinhaber sofort zu beseitigen bzw. auszubessern.
- 5. Stark wuchernde Pflanzen können von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

## VI. Sanitätspolizeiliche Vorschriften und Bestattungsvorschriften

#### § 21

Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.

### § 22

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 15 Jahre. Dies gilt auch für die Asche Verstorbener in Urnen.

### § 23

Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle 1,80 m zu betragen, bei Tieferlegungen mindestens 2,20 m.

### § 24

Exhumierungen bedürfen der Bewilligung durch die Bezirkshauptmannschaft.

## VII. Leichenhalle

### § 25

- 1. Der Aufbahrungsraum ist zur Unterbringung aller im Gemeindegebiet Verstorbenen bis zur Bestattung bestimmt.
- 2. Die Aufbewahrung erfolgt im verschlossenen Sarg. Dieser darf nur mit Bewilligung des Sprengelarztes geöffnet werden.

### § 26

- 1. Das Verbringen der Leichen in die Leichenhalle darf nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden, im Aufbahrungsraum sind die Särge würdig aufzubahren.
- 2. Der Aufbahrungsraum ist zu den jeweils durch Anschlag bekanntgegebenen Zeiten zugänglich.
- 3. Die Namen der jeweils in der Leichenhalle befindlichen Leichen sind unter Angabe der Zeit der Bestattung an einer für jedermann zugänglichen Tafel anzuschlagen.

### VIII. Strafbestimmungen

### § 27

- 1. Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie von der Bürgermeisterin nach § 18 Abs. 2 der TGO mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Strafgelder fließen der Gemeinde zu.
- 2. Im Übrigen werden Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 des Gemeindesanitätsdienstgesetzes mit Geldstrafe bis zu EUR 218,- geahndet.

## IX. Schlussbestimmungen

#### § 28

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

Diese Friedhofsordnung tritt am 01.08.2014 in Kraft.

Gemeinde Oberperfuss, am 17.07.2014

Für den Gemeinderat: Die Bürgermeisterin

Mag.<sup>a</sup> Johanna Obojes-Rubatscher

Angeschlagen am: 17.07.2014 Abzunehmen am: 31.07.2014